

Besondere Bedingungen zur Inhaltsversicherung für Einzelhändler

(I_EH Stand 09/2020)

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeine Bestimmungen	2
1	Versicherungsnehmer	2
2	Versicherungsumfang	2
3	Versicherungsort	2
4	Gefahrerhöhungen.....	4
5	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers.....	6
6	Entschädigungsgrenzen	8
7	Umsatzsteuer.....	8
8	Selbstbeteiligung	8
9	Versicherung für fremde Rechnung.....	8
10	Übergang von Ersatzansprüchen.....	9
11	Sachverständigenverfahren.....	9
12	Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen.....	11
13	Verjährung	12
B	Inhaltsversicherung – Grundgefahren	13
1	Versicherte Sachen.....	13
2	Nicht versicherte Sachen	17
3	Daten und Programme	17
4	Versicherte Gefahren und Schäden	18
5	Versicherte Kosten	30
6	Versicherungswert und Versicherungssummen	36
7	Summenanpassungen.....	38
8	Entschädigungsberechnung	39
9	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	41
10	Ereignisdefinition.....	42

A Allgemeine Bestimmungen

Diese Bedingungen sind als Anlage zum Versicherungsschein maßgeblich für den Versicherungsschutz, es sei denn, dem Versicherungsschein sind weitere, abweichende individuelle Vereinbarungen beigelegt.

1 Versicherungsnehmer

- (1) Versicherungsnehmer ist die im Versicherungsschein genannte Firma. Er ist Vertragspartner gegenüber dem Versicherer.
- (2) Für rechtlich selbständige Gesellschaften im Inland besteht automatisch Versicherungsschutz, wenn diese nach Beginn dieses Vertrages vom Versicherungsnehmer gegründet oder erworben wurden. Der Versicherungsschutz gilt ab dem Datum der Gründung bzw. Übernahme und als subsidiär zu anderen bestehenden Versicherungen.
- (3) Der Versicherungsnehmer hat neu hinzukommende Unternehmen anzuzeigen, spätestens mit der jährlichen Veränderungsabfrage. Diese hat spätestens vier Wochen nach Zugang zu erfolgen.
- (4) Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, so entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend ab dem Datum der Gründung bzw. Übernahme.

2 Versicherungsumfang

Der Versicherer leistet im vertraglichen Umfang und bis zur vereinbarten Versicherungssumme bzw. den Summen eine Entschädigung bei Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen der versicherten Sachen. Ferner leistet er versicherte Kosten im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall.

3 Versicherungsort

3.1 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Versicherungsschutz besteht nur innerhalb der Versicherungsorte.
- (2) Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen.
- (3) Zwischen den angegebenen Versicherungsorten besteht Freizügigkeit. Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko und nicht für Entschädigungsgrenzen.
- (4) Bei der Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub müssen alle Voraussetzungen eines Einbruchdiebstahls (siehe Ziff. 4.3.1 Teil B) von Vandalismus nach einem Einbruch (siehe Ziff. 4.3.2 Teil B) oder eines Raubes (siehe Ziff. 4.3.3 Teil B) innerhalb des Versicherungsortes verwirklicht worden sein. Bei

mehreren Versicherungsorten müssen alle Voraussetzungen innerhalb desselben Versicherungsortes verwirklicht worden sein.

- (5) Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem die Tathandlungen nach Ziff. 4.3.3 b) aa) bis cc) Teil B verübt wurden.
- (6) Bei Raub auf Transportwegen sind nur die Sachen versichert, die sich bei Beginn der Tat an dem Ort befunden haben, an dem die Gewalt ausgeübt oder die Drohung mit Gewalt verübt wurde.

3.2 **Bezeichnung des Versicherungsortes**

- (1) Versicherungsort sind die Gebäude oder Räume von Gebäuden, die im Versicherungsvertrag bezeichnet sind oder die sich auf den im Versicherungsvertrag bezeichnetem Grundstück befinden. Schaukästen und Vitrinen innerhalb des versicherten Grundstücks und in dessen unmittelbarer Umgebung gehören zum Versicherungsort.
- (2) Für Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen besteht in den Wohnräumen der Betriebsangehörigen kein Versicherungsschutz.
- (3) Für die Gefahr Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks (siehe Ziff. 4.3.3 Teil B) ist der Versicherungsort das gesamte Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, wenn das Grundstück allseitig umfriedet ist.
- (4) Für die Gefahr Raub auf Transportwegen (siehe Ziff. 4.3.4 Teil B) ist der Versicherungsort, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, die Bundesrepublik Deutschland.
- (5) Sachen nach Ziff. 1.1 Teil B sind auch im Freien innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, versichert.
- (6) Versicherungsort für Sicherungsdaten/-träger ist auch das Gebäude, in welches diese ausgelagert sind.
- (7) Bei einem Wechsel des Versicherungsortes (Umzug) geht der Versicherungsschutz auf den neuen Versicherungsort über. Während des Versicherungsortwechsels besteht Versicherungsschutz an beiden Standorten. Das Transportrisiko zwischen den beiden Betriebsstätten ist nicht versichert. Der Versicherungsschutz am alten Standort erlischt spätestens drei Monate nach Umzugsbeginn, es sei denn, die Weiterversicherung wird mit uns vereinbart.

3.3 **Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke**

Soweit dies vereinbart ist, gelten neu hinzukommende Betriebsgrundstücke im Rahmen des bestehenden Vertrages mitversichert.

- (1) Als Versicherungsort gelten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Anmeldung auch neu hinzukommende Betriebsgrundstücke bis zu sechs Monaten nach deren Hinzukommen.
- (2) Die Entschädigung ist jedoch je Grundstück und Versicherungsfall auf 20% der Versicherungssumme, maximal auf 250.000 EUR begrenzt.
- (3) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, gilt dies auch für Entschädigungsleistungen im Sinne dieser Bestimmung.

3.4 Abhängige Außenversicherung

- (1) Der Versicherungsschutz besteht im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme, auch für versicherte Sachen (siehe Ziff. 1.1 bis 1.3 Teil B), die sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befinden. Zeiträume von mehr als 6 Monaten gelten nicht als vorübergehend. Sachen, die auf Baustellen gelagert werden, sind nicht versichert.
- (2) In der Sturm- und Einbruchdiebstahlversicherung gilt die Außenversicherung nur, wenn sich die Sachen in Gebäuden befinden und vorgeschriebene Sicherheitsbestimmungen erfüllt sind.

4 Gefahrerhöhungen

4.1 Begriff der Gefahrerhöhung

- (1) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- (2) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
- (3) Eine Änderung eines gefahrerheblichen Umstandes liegt z. B. dann vor, wenn von der dokumentierten Betriebsbeschreibung abgewichen wird, Neu- oder Erweiterungsbauten durchgeführt werden, oder ein Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes nicht genutzt wird.
- (4) Eine Gefahrerhöhung nach Ziff. 4.1(1) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

4.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

- (1) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- (2) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- (3) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

4.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

4.3.1 Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziff. 4.2 (1), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 4.2 (2) und Nr. 4.2 (3) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

4.3.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

4.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsänderung nach Ziff. 4.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

4.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- (1) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziff. 4.2. (1) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- (2) Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziff. 4.2. (2) und (3) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- (3) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
 - a) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - b) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - c) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangt.

4.6 Besondere Gefahrerhöhungen

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- a) sich ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist,
- b) von der dokumentierten Betriebsbeschreibung abgewichen wird, Neu- oder Erweiterungsbauten durchgeführt werden oder ein Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes nicht genutzt wird.

5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

5.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- (1) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:
 - a) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
 - b) Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen die zuständige Behörde in Textform zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht;
 - c) Für die Zeit, in der sich niemand in dem Betrieb aufhält, müssen alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen betätigt werden. Dies gilt nicht, wenn nur kurzfristig sich in dem Betrieb keine berechnigte Person aufhält. Vereinbarte Einbruchmeldeanlagen sind einzuschalten, funktionsfähig zu halten und regelmäßig zu warten.
 - d) Alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und Einbruchmeldeanlagen müssen in gebrauchsfähigem Zustand erhalten werden. Störungen und Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.
 - e) In der kalten Jahreszeit ist der versicherte Betrieb ordnungsgemäß zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren. Alternativ sind alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.
 - f) mindestens wöchentlich Duplikate von Daten und Programmen zu erstellen, sofern nicht in der Branche des Versicherungsnehmers kürzere Fristen zur Datensicherung dem Stand der Technik entsprechen. Diese sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können.
 - g) für die Gefahr Leitungswasser und die Deckung von Elementarschäden in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern.
- (2) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.
- (3) Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.

5.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

- (1) Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

- a) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - b) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – z.B. auch mündlich, telefonisch oder per E-Mail – anzuzeigen;
 - c) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung –z.B. auch mündlich, telefonisch oder per E-Mail– einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
 - d) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
 - e) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen;
 - f) sowohl dem Versicherer als auch der zuständigen Polizeidienststelle jeweils unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen (Stehlgutliste);
 - g) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos oder Handyvideos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
 - h) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - i) vom Versicherer angeforderte Belege, auf Verlangen auch im Original, beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
 - j) für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.
- (2) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 5.1 und 5.2 ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

5.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- (1) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Ziff. 5.1 oder Ziff. 5.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- (2) Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.
- (3) Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- (4) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles

noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

- (5) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

6 Entschädigungsgrenzen

- (1) Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens
 - a) bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;
 - b) bis zu den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen;
 - c) bis zu der vereinbarten Jahreshöchstentschädigung; Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.
- (2) Maßgebend ist der niedrigere Betrag.
- (3) Sofern versichert, ist die Entschädigung für
 - a) Elementargefahren (siehe 4.6),
 - b) Zusätzliche Gefahren (siehe 4.7)

jeweils auf den vereinbarten Betrag je Versicherungsjahr begrenzt.

7 Umsatzsteuer

- (1) Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist.
- (2) Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.

8 Selbstbeteiligung

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Die Selbstbeteiligung wird nach der Entschädigungsberechnung und etwaigen Entschädigungsgrenzen als letztes in Abzug gebracht.

9 Versicherung für fremde Rechnung

9.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

9.2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

9.3 Kenntnis und Verhalten

- (1) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.
- (2) Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

10 Übergang von Ersatzansprüchen

10.1 Übergang von Ersatzansprüchen

- (1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.
- (2) Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.
- (3) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

10.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

- (1) Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.
- (2) Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

11 Sachverständigenverfahren

11.1 Feststellung der Schadenhöhe

- (1) Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

- (2) Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

11.2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

11.3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter Ziff. 11.3 (1) b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

11.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Wenn den Sachverständigen eine Beurteilung, ob bzw. welche Sachen vorhanden waren, nicht möglich ist (z.B. bei verbrannten Sachen), halten sie das in dem Gutachten fest.
- b) Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten; Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen; nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten; Ertragsausfallschäden
 - i. Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung und für das vorausgegangene Geschäftsjahr;
 - ii. eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit ohne die versicherte Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebes entwickelt hätten,

- iii. eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit infolge der versicherten Unterbrechung oder Beeinträchtigung gestaltet haben,
 - iv. ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Ertragsausfallschaden beeinflussen.
- c) Die Sachverständigen haben in den Gewinn- und Verlustrechnungen die Bestimmungen zum Ertragsausfallschaden zu berücksichtigen. Alle Arten von Kosten sind gesondert auszuweisen; die fortlaufenden Kosten sind zu kennzeichnen.
- d) bei Mietausfallschäden
- i. den versicherten Mietausfall;
 - ii. ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Mietausfallschaden beeinflussen.

11.5 Verfahren nach Feststellung

- (1) Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
- (2) Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.
- (3) Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

11.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

11.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

12 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

12.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

- (1) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

- (2) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der Versicherer verzichtet abweichend von Absatz (2) Satz 1 auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit und die daraus resultierende Leistungskürzung, wenn der Gesamtschaden niedriger ist als 20 Prozent der vereinbarten Versicherungssumme. Bei der Feststellung der Schadenhöhe werden die versicherten Kosten mit eingerechnet.

12.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

- (1) Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.
- (3) Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

13 Verjährung

- (1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren nach drei Jahren.
- (2) Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.
- (3) Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

B Inhaltversicherung – Grundgefahren

1 Versicherte Sachen

1.1 Bewegliche Sachen

(1) Versichert sind die beweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, nämlich die

- a) Kaufmännische Betriebseinrichtung,
- b) Technische Betriebseinrichtung, auch deren Fundamente und Einmauerungen,
- c) Waren und Vorräte

Zur kaufmännischen oder technischen Betriebseinrichtung gehören auch in das Gebäude eingefügte oder an der Außenseite des Gebäudes angebrachte Sachen, die der Versicherungsnehmer als Mieter auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt;

Es sind nur folgende Waren und Vorräte versichert:

Elektroartikel, Hardware und Software (keine Gebrauchtwagen)

- Bild- und Tonträger
- Computer, Laptops, Tablets und E-Books
- Foto- und optische Artikel
- Haushalts-Elektronikgeräte
- Home Entertainment
- IT-Zubehör, Plug-and-Play-Komponenten (keine Leiterplatten, CPUs, Motherboards)
- IT-Software
- Smart-Home-Komponenten (keine Brand-, Einbruchmeldeanlage)
- Telekommunikationsgeräte und Zubehör (keine Mobiltelefone und Smartphones)
- Unterhaltungselektronik
- Video-, IT-, Online-Games

Artikel für Heim, Freizeit und Büro

- Andenken
- Besteck
- Bilder, Fotos und Rahmen
- Blumen und Topfpflanzen
- Bücher und Zeitschriften
- Bürobedarf und Büromaschinen
- Dekoration
- Fahrräder und -zubehör
- Gartenartikel und -möbel
- Geschenkartikel
- Grills/Smoker
- Handwerker- und Bastelbedarf (keine bleihaltigen Farben)
- Haus-, Heimtextilien, Gardinen und Bettwaren
- Haushaltswaren und Haushalts-Elektronikgeräte
- Haustierbedarf, -zubehör und -futter (keine Tiere)
- Küchenartikel
- Kunstgewerbewaren (keine Einzelanfertigungen)

- Lampen und Leuchten
- Metallwaren (kein Alt- oder Edelmetall)
- Möbel für den Innen- und Außenbereich (keine Antiquitäten)
- Orthopädieartikel
- Pflanzen (keine landwirtschaftlichen Pflanzen, Samen und Düngemittel, keine Pflanzenschutzmittel)
- Porzellan-, Keramik- und Glasartikel
- Schreibwaren
- Spielwaren (kein Baby-, Kinder-Spielzeug und – Equipment inkl. Kinderwagen)
- Sportartikel (keine motorisierten Fahrzeuge, keine Waffen und Munitionen, kein sicherheitsrelevantes Equipment)
- Tapeten und Wandschmuck
- Teppiche und Auslegware (keine Orientteppiche)
- Werkzeug

Bekleidung und Kurzwaren

- Bekleidung und Accessoires (keine echten Pelze, keine Schutzkleidung und -equipment)
- Brillen und optische Geräte (keine Kontaktlinsen)
- Garne
- Geldbeutel
- Gürtel
- Kurzwaren
- Lederartikel
- Modeschmuck (keine echten Perlen, kein echtschmuck aus Edelmetallen, keine Edelsteine)
- Schuhe
- Stoffe und Meterware
- Taschen
- Wolle

Nahrungs- und Genussmittel

- Getränke (keine Nahrungsergänzungsmittel)
- Gewürze
- Kaffee
- Konserven
- Lebensmittel (keine Nahrungsergänzungsmittel)
- Schokolade
- Süßwaren
- Tee

(2) Zu den Waren und Vorräten zählen auch betriebsfremde, höherwertige Waren und Vorräte, die der Versicherungsnehmer zum Verkauf anbietet. Ausgeschlossen bleiben jedoch Wertsachen nach Ziff. 1.2. Daten und Programme sind keine Sachen. Die Entschädigung hierfür richtet sich ausschließlich nach den Vereinbarungen über Daten und Programme, siehe Ziff. 3

- (3) Für Betriebseinrichtung, die sich zum Zwecke der Ausübung von Heimarbeit in Wohnräumen der Betriebsangehörigen befindet, besteht Versicherungsschutz bis zur einer Entschädigungsgrenze von 10.000 EUR (Home-Office-Schutz).

1.2 Bargeld und Wertsachen

1.2.1 Definition

Versichert sind Bargeld und Wertsachen. Wertsachen sind

- a) Urkunden (z.B. Sparbücher und Wertpapiere);
- b) auf Geldkarten geladene Beträge;
- c) Briefmarken, Münzen und Medaillen (soweit diese nicht zu den Waren und Vorräten gehören);
- d) Schmucksachen, Perlen und Edelsteine (ausgenommen Modeschmuck);
- e) unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen (ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen)

1.2.2 Entschädigungsgrenzen

Versicherungsschutz für Bargeld und Wertsachen ist mit folgenden Entschädigungsgrenzen gegeben:

- a) 25.000 EUR
 - i. in verschlossenen Wertschutzschränken oder mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg, wobei Wertschutzschränke Sicherheitsbehältnisse sind, die durch die VdS Schadenverhütung GmbH anerkannt sind.
 - ii. auf Transportwegen innerhalb der Europäischen Union sowie der Schweiz, Liechtenstein und Norwegen unter der Voraussetzung, dass nicht mehrere Transporte gleichzeitig unterwegs sind, die Transportperson volljährig und hierfür qualifiziert ist.
 - iii. durch Erpressung, Betrug oder Diebstahl aus direkter körperlicher Obhut auf Transportwegen, wenn der Versicherungsnehmer bei den Transporten nicht persönlich mitwirkt.
- b) 3.000 EUR
 - i. unter anderem Verschluss als unter Punkt a) i. jedoch in Behältnissen, die erhöhte Sicherheit bieten, auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst.
- c) 500 EUR
 - i. ohne Verschluss (gilt nicht für Registrierkassen und Automaten).

1.2.3 Registrierkassen

- (1) Registrierkassen sowie elektrische und elektronische Kassen, Rückgeldgeber und Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) gelten nicht als sichere Behältnis im Sinne von Ziff. 1.2.2 b).
- (2) Bargeld in Registrierkassen ist nicht mitversichert.

- (3) Abweichend von Ziff. 1.2.3 (2) ist Bargeld in Registrierkassen bis 300 EUR gegen die Gefahren Einbruchdiebstahl und Vandalismus versichert, solange diese geöffnet sind.

1.3 Eigentumsverhältnisse

- (1) Bewegliche Sachen sind nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer
- a) Eigentümer ist;
 - b) sie unter Eigentumsvorbehalt erworben oder mit Kaufoption geleast hat, die zum Schadenzeitpunkt noch nicht abgelaufen oder bereits ausgeübt war;
 - c) sie sicherheitshalber übereignet hat.
- (2) Darüber hinaus ist fremdes Eigentum versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung, Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.

1.4 Kühlgut

- (1) Als Kühlgut und gleichzeitig als versicherte Sache gelten Lebensmittel, welche in kaltem Zustand, d. h. bei Temperaturen unter 8 Grad Celsius gelagert werden sowie Gefriergut, welches im gefrorenen Zustand, also bei Temperaturen unter 0 Grad Celsius gelagert werden.
- (2) Versichert ist der Sachschaden durch Verderb der versicherten Sachen während der Lagerung in stationären Kühlanlagen und -räumen innerhalb der Betriebsstätte infolge von
- a) bestimmungswidrigem Austreten von Kühlmittel der Anlage;
 - b) Nichteinhaltung der vorgeschriebenen oder üblichen Temperatur oder Luftfeuchtigkeit;
 - c) Versagen oder Niederbrechen der maschinellen Kühleinrichtungen;
 - d) Wasser jeder Art.
- (3) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
- a) gewöhnliche Abnutzung der maschinellen Kühleinrichtung,
 - b) Schwund, natürlichem Verderb oder Überschreiten des Haltbarkeitsdatums der Waren,
 - c) angekündigte Stromabschaltungen.
- (4) Zur Schadenvermeidung verpflichtet sich der Versicherungsnehmer zur Gewährleistung folgender Maßnahmen:
- a) regelmäßiges Abtauen von Kühlanlagen und -räumen,
 - b) Einhaltung der vorgeschriebenen Überprüfungen und Wartungen der Anlagen in fachlich geeigneter Weise,
 - c) fachgerechte Vorbereitung der eingelagerten Waren.

Verletzen der Versicherungsnehmer, der Versicherte oder ihre für die Betriebsführung verantwortlichen Vertreter eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine

Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

- (5) Es gilt eine Selbstbeteiligung je Versicherungsfall von 250 EUR
- (6) Die Entschädigung für diese Deckungserweiterung ist auf 5.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist:

- (1) Geschäftsunterlagen;
- (2) für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen;
- (3) zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen;
- (4) Hausrat aller Art;
Nur für Einbruchdiebstahl:
- (5) Verschlussene Registrierkassen sowie Rückgeldgeber, solange der Geldbehälter nicht entnommen ist; Automaten mit Geldeinwurf einschließlich Geldwechsler sowie Geldausgabeautomaten.

3 Daten und Programme

3.1 Schaden am Datenträger

Entschädigung für Daten und Programme wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.

3.2 Daten und Programme, die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig sind

Der Versicherer ersetzt die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendigen Daten und Programme im Rahmen der Position, die der Sache zuzuordnen ist, für deren Grundfunktion die Daten und Programme erforderlich sind.

Für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendige Daten und Programme sind System-Programmdateien aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten.

3.3 Daten und Programme als Handelsware

Der Versicherer ersetzt die auf einem versicherten und zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeicherten Daten und Programme im Rahmen der Position, die dem zum Verkauf bestimmte Datenträger zuzuordnen ist.

3.4 **Sonstige Daten und Programme**

Der Versicherer ersetzt sonstige Daten und Programme im Rahmen der Position Geschäftsunterlagen.

Sonstige Daten und Programme sind serienmäßig hergestellte Standardprogramme, individuelle Programme und individuelle Daten, die weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind.

3.5 **Ausschlüsse**

Daten und Programme sind keine Sachen.

Nicht versichert sind Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker oder Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z.B. Kosten für neuerlichen Lizenzerwerb).

4 **Versicherte Gefahren und Schäden**

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen (siehe Ziff. 1), die durch die nachfolgend genannten versicherten Gefahren zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Die Gefahren Feuer, Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub, Leitungswasser, Sturm und Hagel sind immer als versichert vereinbart.

Der Versicherungsschutz zu Elementarschäden (Ziff. 4.6), Extended Coverage (Ziff. 4.7), Ertragsausfall, Glasbruch, Elektronik und Transportschäden ist zusätzlich wählbar und nur vereinbart, wenn dies im Versicherungsschein dokumentiert ist.

4.1 **Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhe, Schäden durch Terrorakte und Kernenergie**

(1) **Ausschluss Krieg**

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

(2) **Ausschluss Innere Unruhen**

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch innere Unruhen, soweit nicht nach Ziff.4.7.1 mitversichert.

(3) **Ausschluss Schäden durch Terrorakte**

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Terrorakte. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

(4) **Ausschluss Kernenergie**

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Es sind jedoch Schäden an versicherten Sachen eingeschlossen, die als Folge eines unter die Versicherung fallendes Schadenereignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

4.2 Feuer

4.2.1 Brand

- (1) Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
- (2) Brandschäden, sind auch Schäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden. Dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

4.2.2 Blitzschlag

- (1) Blitzschlag ist der Übergang eines Blitzes auf Sachen.
- (2) Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Blitzschlag oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität sind bis zu der je Versicherungsfall vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert, auch wenn auf dem Grundstück auf dem der Versicherungsort liegt keine Schäden anderer Art durch Blitzschlag nachgewiesen werden können.
- (3) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit für den Versicherungsnehmer oder einem Mitversicherten eine andere Versicherung besteht, die auch Deckung zu gewähren hat (eingeschränkte Subsidiaritätsklausel).

4.2.3 Explosion, Verpuffung, Implosion, Schäden durch Kriegsmunition

- (1) Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.
- (2) Verpuffung ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die mit einer geringeren Intensität als eine Explosion verläuft und bei der in der Regel kein Explosionsknall entsteht.
- (3) Implosion ist eine plötzliche Zerstörung eines Hohlkörpers durch im Verhältnis zum gleichbleibenden äußeren Überdruck geringeren Innendruck.
- (4) Schäden durch Kriegsmunition sind Schäden an versicherten Sachen, die im Zuge von Räumungs- und oder Entschärfungsmaßnahmen unentdeckter Kriegsmunition (Blindgänger) oder durch spontane Explosion unentdeckter Kriegsmunition zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen. Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass die Räumungs- und

Entschärfungsmaßnahmen vom Kampfmittelräumdienst bzw. im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften von einem Munitionsfachkundigen durchgeführt und die sprengtechnisch gebotenen Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden sind. Der Versicherungsschutz ist auf die Bundesrepublik Deutschland beschränkt.

4.2.4 Sengschäden

- (1) Sengschaden ist ein örtlich begrenzter Schaden durch Hitzeeinwirkung oder Glut, der durch Verfärbung der versengten Stellen sichtbar wird.
- (2) Sengschäden die nicht durch Brand, Blitzschlag oder Explosion entstanden sind, gelten im Rahmen der Versicherungssumme des Vertrages bis 25.000 EUR je Versicherungsfall mitversichert. Es gilt eine Selbstbeteiligung je Schadensfall von 250 EUR.

4.2.5 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges

Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges seiner Teile oder seiner Ladung gilt mitversichert.

4.2.6 Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen

Versichert sind Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt, auch wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausbricht.

4.2.7 Nicht versicherte Schäden

- (1) Nicht versichert sind Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.
- (2) Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr gem. Ziff.4 verwirklicht hat.

4.3 Einbruch, Vandalismus nach einem Einbruch oder Raub

4.3.1 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt.

Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

- b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe a) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen.

Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

- c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte.

- d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Raub, Fälle 4.3.3 (2) a) oder b) anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten.
- e) mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder außerhalb des Versicherungsortes durch Raub gemäß Ziff. 4.3.3 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet;

Werden jedoch Sachen entwendet, die gegen Einbruchdiebstahl nur unter vereinbarten zusätzlichen Voraussetzungen eines besonderen Verschlusses versichert sind, so gilt dies als Einbruchdiebstahl nur, wenn der Dieb die richtigen Schlüssel des Behältnisses erlangt hat durch

- a) Einbruchdiebstahl gemäß Ziff. 4.3.1 (2) aus einem Behältnis, das mindestens die gleiche Sicherheit wie die Behältnisse bietet, in denen die Sachen versichert sind;
- b) Einbruchdiebstahl, wenn die Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind, zwei Schlösser besitzen und alle zugehörigen Schlüssel außerhalb des Versicherungsortes verwahrt werden; Schlüssel zu verschiedenen Schlössern müssen außerhalb des Versicherungsortes voneinander getrennt verwahrt werden;
- c) Raub außerhalb des Versicherungsortes; bei Türen von Behältnissen oder Tresorräumen, die mit einem Schlüsselschloss und einem Kombinationsschloss oder mit zwei Kombinationsschlössern versehen sind, steht es dem Raub des Schlüssels gleich, wenn der Täter gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer eines der Mittel gemäß Ziff. 4.3.3 (2) a) bis b) anwendet, um sich die Öffnung des Kombinationsschlusses zu ermöglichen.
- f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er – innerhalb oder auch außerhalb des Versicherungsortes – durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl der Schlüssel durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.

Versichert ist bis zur vereinbarten Versicherungssumme auch die Wegnahme des Schaufensterinhaltes, wenn der Täter zu diesem Zweck das Schaufenster zerstört und den Versicherungsort nicht betritt.

4.3.2 Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Ziff. 4.3.1 a), e) oder f) bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

4.3.3 Raub

- (1) Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks umfasst den Verlust von
 - a) versicherten Sachen und
 - b) sonstigen beweglichen Sachen, soweit deren Mitversicherung vereinbart ist, innerhalb des Versicherungsortes.

Die Entschädigung ist für Waren und Vorräte auf die Versicherungssumme und für Geld und Wertsachen auf 25.000 EUR begrenzt.

- (2) Raub liegt vor, wenn
- a) gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Arbeitnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);
 - b) der Versicherungsnehmer oder einer seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll;
 - c) dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.
- (3) Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete volljährige Personen gleich, denen er die Obhut über die versicherten Sachen vorübergehend überlassen hat. Das Gleiche gilt für geeignete volljährige Personen, die durch den Versicherungsnehmer mit der Bewachung der als Versicherungsort vereinbarten Räume beauftragt sind.

4.3.4 Raub auf Transportwegen

- (1) Raub auf Transportwegen umfasst den Verlust von
- a) versicherten Sachen und
 - b) sonstigen beweglichen Sachen, soweit deren Mitversicherung vereinbart ist durch Personen, die nicht mit dem Transport beauftragt sind.
- Der Transportweg beginnt mit der Übernahme der versicherten Sachen für einen unmittelbar anschließenden Transport und endet an der Ablieferungsstelle mit der Übergabe. Versicherungsschutz besteht auf Transportwegen innerhalb der europäischen Union, der Schweiz, Liechtenstein und Norwegen unter der Voraussetzung, dass nicht mehrere Transporte gleichzeitig unterwegs sind. Die Entschädigung ist auf 25.000 EUR begrenzt.
- (2) In Ergänzung zu Ziff. 4.3.3 gilt für Raub auf Transportwegen:
- a) Dem Versicherungsnehmer stehen sonstige Personen gleich, die in seinem Auftrag den Transport durchführen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Transportauftrag durch ein Unternehmen durchgeführt wird, das sich gewerbsmäßig mit Geldtransporten befasst.
 - b) Die den Transport durchführenden Personen, gegebenenfalls auch der Versicherungsnehmer selbst, müssen für diese Tätigkeit geeignet und volljährig sein.
 - c) In den Fällen von Ziff. 4.3.3 (2) b) liegt Raub nur vor, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.
- (3) Wenn der Versicherungsnehmer bei der Durchführung des Transports nicht persönlich mitwirkt, so leistet der Versicherer Entschädigung bis zu der je Versicherungsfall vereinbarten Summe auch für Schäden, die ohne Verschulden einer der den Transport ausführenden Personen entstehen

- a) durch Erpressung gemäß § 253 StGB, begangen an diesen Personen;
- b) durch Betrug gemäß § 263 StGB, begangen an diesen Personen;
- c) durch Diebstahl von Sachen, die sich in unmittelbarer körperlicher Obhut dieser Person befinden;
- d) dadurch, dass diese Personen nicht mehr in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Sachen zu betreuen.

4.3.5 Sachen in Schaukästen und Vitrinen

Versicherungsschutz besteht, wenn der Dieb Schaukästen oder Vitrinen außerhalb eines Gebäudes auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, oder in dessen unmittelbarer Umgebung aufbricht oder mittels falscher Schlüssel (siehe Ziff. 4.3.1 a)) oder anderer Werkzeuge öffnet.

4.3.6 Geschäftlich genutzte Fahrräder

- (1) Der einfache Diebstahl von Geschäftsfahrrädern ist innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mitversichert, sofern
 - a) das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise durch ein Fahrradschloss gesichert war.
 - b) der Diebstahl zwischen 6 Uhr und 22 Uhr verübt wurde oder sich das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in Gebrauch befand.
- (2) Im Schadenfall ist der Diebstahl unverzüglich bei der zuständigen Polizeistation anzuzeigen. Der Besitz des Fahrrads ist im Schadenfall durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, die insbesondere den Hersteller, die Marke, die Rahmennummer und das Kaufdatum ausweisen.
- (3) E-Bikes sind Fahrrädern gleichgestellt, soweit es sich nicht um zulassungspflichtige E-Bikes handelt (S-Pedelecs)
- (4) Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhandengekommen sind.
- (5) Der gleichzeitige Diebstahl mehrerer Fahrräder gilt als ein Schadensfall.
- (6) Je Schadenfall gilt eine Höchstentschädigung von 2.500 EUR.

4.3.7 Firmenschilder

- (1) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf durch einfachen Diebstahl entwendete Firmenschilder, jedoch nicht auf Werbeschilder und elektronische Schilder (z.B. Bildschirme, Touchscreens, Tablets).
- (2) Entschädigung für Diebstahl wird geleistet, wenn das Firmenschild nachweislich fest mit dem Gebäude verbunden war.
- (3) Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Firmenschild nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.

- (4) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in (3) genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Nr. 8 AVB beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

4.3.8 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- (1) Raub auf Transportwegen, wenn und solange eine größere als die vereinbarte Zahl von Transporten gleichzeitig unterwegs ist;
- (2) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung oder bestimmungswidrig austreten- des Leitungswasser; für Schäden gemäß Ziff. 4.3.4. (3) d) gilt dieser Ausschluss nicht;
- (3) Erdbeben;
- (4) Überschwemmung.

4.4 Leitungswasser

4.4.1 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

- (1) Innerhalb von Gebäuden, in denen sich die als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden, sind versichert
 - a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an versicherten Rohren
 - i. der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) und den damit verbundenen Schläuchen,
 - ii. der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
 - iii. von ortsfesten Wasserlöschanlagen (siehe Ziff. 4.4.3), sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind,
 - b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten versicherten Installationen:
 - i. Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlusschläuche,
 - ii. Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
 - iii. ortsfeste Wasserlöschanlagen (siehe Ziff. 4.4.3).
- (2) Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, nach unten begrenzt durch die Bodenplatte.
- (3) Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.
- (4) Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

4.4.2 Nässeschäden

- (1) Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus
 - a) Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen,
 - b) mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen,
 - c) Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung, auch aus Fußbodenheizung
 - d) Klima-, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen,
 - e) ortsfesten Wasserlöschanlagen (Wasserlöschanlagen-Leckage; siehe Ziff. 4.4.3),
 - f) Wasserbetten, Terrarien oder Aquarien.
 - g) Regenfallrohren innerhalb des Gebäudes
 - h) Zisternen
- (2) Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

4.4.3 Wasserlöschanlagen

- (1) Zu Wasserlöschanlagen gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Wasserlöschanlage dienen.
- (2) Der Versicherungsschutz nach Ziff. 4.4.1 a) cc), b) cc) und Nr. 4.4.2 e) erstreckt sich nur auf ortsfeste Wasserlöschanlagen, die von der Technischen Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder von einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle abgenommen sind.

4.4.4 Nicht versicherte Schäden

- (1) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - a) Regenwasser aus Fallrohren;
 - b) Plansch- oder Reinigungswasser;
 - c) Schwamm;
 - d) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
 - e) Erdbeben;
 - f) Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser nach Ziff. 4.4.2 die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat;
 - g) Druckproben, Umbauten oder Reparaturarbeiten an der Wasserlöschanlage;
 - h) Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder ähnlichen mobilen Behältnissen.
- (2) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

- a) Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die aufgrund von Neu-/Umbauten oder Renovierungsarbeiten, die über Schönheitsreparaturen hinausgehen, nicht bezugsfertig sind;
- b) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

4.5 Sturm, Hagel

4.5.1 Versicherte Schäden

Versichert sind Schäden, die entstehen

- (1) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude in denen sich versicherte Sachen befinden;
- (2) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;
- (3) als Folge eines Schadens nach a) oder b) an versicherten Sachen;
- (4) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf Gebäude, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;
- (5) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

4.5.2 Sturm

- (1) Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde).
- (2) Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
 - a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
 - b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.

4.5.3 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

4.5.4 Nicht versicherte Schäden

- (1) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - a) Sturmflut;
 - b) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass

diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;

- c) Lawinen;
- d) Erdbeben.

(2) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

- a) Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die aufgrund von Neu-/Umbauten oder Renovierungsarbeiten, die über Schönheitsreparaturen hinausgehen, nicht bezugsfertig sind;
- b) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

4.6 Elementargefahren (sofern vereinbart)

4.6.1 Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung des Grunds und Bodens des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

- a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- b) Witterungsniederschläge,
- c) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge der oben genannten Fälle.

4.6.2 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

4.6.3 Erdbeben

(1) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

(2) Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

4.6.4 Erdsenkungen, Erdrutsch

(1) Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

(2) Erdrutsch ist ein naturbedingtes und plötzliches Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

4.6.5 Schneedruck, Lawinen

- (1) Schneedruck ist die Wirkung des ruhenden Gewichts von Schnee- oder Eismassen.
- (2) Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

4.6.6 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

4.6.7 Besondere Kündigungsrecht für Elementargefahren

Versicherungsnehmer kann mit einer Frist von 1 Tag und der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten die Weiteren Elementargefahren in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

4.6.8 Nicht versicherte Schäden

- (1) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - a) Trockenheit oder Austrocknung
 - b) Sturmflut;
 - c) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe a);
- (2) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - a) Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die aufgrund von Neu-/Umbauten oder Renovierungsarbeiten, die über Schönheitsreparaturen hinausgehen, die nicht bezugsfertig sind;
 - b) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

4.6.9 Wartezeit

- (1) Es besteht kein Versicherungsschutz für bei Vertragsbeginn bereits eingetretene Schäden.
- (2) Der Versicherungsschutz für die Gefahren Überschwemmung, Rückstau, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch beginnt 4 Wochen nach Vertragsbeginn. Diese Wartezeit entfällt, wenn für diese Gefahr Versicherungsschutz über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.

4.7 Zusätzliche Gefahren (Extended Coverage, sofern vereinbart)

4.7.1 Innere Unruhen

- (1) Versichert sind Schäden, die entstehen durch
 - a) Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen oder

b) Abhandenkommen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.

- (2) Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben. Ein Landfriedensbruch i.S.d. § 125 StGB ist immer eine innere Unruhe.

4.7.2 Böswillige Beschädigung

Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche, unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen durch betriebsfremde Personen.

Betriebsfremde Personen sind alle Personen, die nicht im Betrieb tätig sind. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden

- a) durch Abhandenkommen versicherter Sachen;
- b) die im Zusammenhang mit Einbruchdiebstahl entstehen.

4.7.3 Streik, Aussperrung

Versichert sind Schäden, die entstehen durch

- (1) Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar durch Streik oder Aussperrung oder
- (2) Abhandenkommen in unmittelbarem Zusammenhang mit Streik oder Aussperrung
- (3) Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
- (4) Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

4.7.4 Fahrzeuganprall

Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung versicherter Sachen oder Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, durch Schienen- oder Straßenfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der Gebäude oder deren Arbeitnehmer betrieben werden.

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verschleiß.
- b) Nicht versichert sind Schäden an Fahrzeugen.

Eine Entschädigung wird nicht geleistet, soweit aus einem anderen Versicherungsvertrag (z.B. eine Kfz-Versicherung) Entschädigung verlangt werden kann.

4.7.5 Rauch

- (1) Ein Schaden durch Rauch liegt vor, wenn Rauch plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.
- (2) Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.

4.7.6 Überschalldruckwellen

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.

4.7.7 Nicht versicherte Schäden

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

- a) Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die aufgrund von Neu-/Umbauten oder Renovierungsarbeiten, die über Schönheitsreparaturen hinausgehen, nicht bezugsfertig sind;
- b) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

4.7.8 Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

4.7.9 Besondere Kündigungsrecht für zusätzliche Gefahren

- (1) Versicherungsnehmer kann mit einer Frist von 1 Tag und der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten die Zusätzlichen Gefahren in Textform kündigen.
- (2) Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- (3) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

5 Versicherte Kosten

- (1) Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen notwendigen Aufwendungen für versicherte Kosten und Mehrkosten. Die Entschädigung ist auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt, sofern nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist. Die aufgeführten Kosten sind auf erstes Risiko versichert und werden zusätzlich zur Versicherungssumme entschädigt.
- (2) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz, die Kosten oder Mehrkosten entsprechend kürzen.

5.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- (1) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers machte.
- (2) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu

mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendersersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Anweisung des Versicherers erfolgten.

- (3) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

5.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- (1) Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.
- (2) Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

5.3 Absperrkosten und Verkehrssicherungsmaßnahmen

Absperrkosten sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen für das Absperrn von Straßen, Wegen und Grundstücken. Soweit der Versicherungsnehmer aufgrund rechtlicher Vorschriften zu weiteren Verkehrssicherungsmaßnahmen nach einem Schadenfall verpflichtet ist, sind diese Kosten mitversichert.

5.4 Kosten durch Medien- und Gasverlust

- (1) Der Versicherer ersetzt den Mehrverbrauch von Frischwasser, Gas und sonstigen Flüssigkeiten, der infolge eines Versicherungsfalles nach Ziff. 4.4 innerhalb des Versicherungsortes entsteht und den das Versorgungsunternehmen dem Versicherungsnehmer in Rechnung stellt.
- (2) Die Entschädigung für diese Kostenposition ist auf 25.000 EUR begrenzt.

5.5 Rückreisekosten eines Geschäftsführers oder Inhabers

Versichert sind die notwendigen Mehrkosten für den vorzeitigen Abbruch einer vom Versicherungsnehmer getätigten Reise, die mindestens einer Dauer von vier Tagen entspricht, sofern der ersatzpflichtige Schaden voraussichtlich 10.000 EUR übersteigt.

5.6 Kosten durch täterverursachten Telefon- und Datenleitungsmissbrauch

- (1) Wird infolge eines Versicherungsfalles durch Einbruchdiebstahl (siehe Ziff. 4.3.1) in die als Versicherungsort vereinbarten Räume das Telefon oder sonstige Anlagen und Geräte der Kommunikationstechnik vom Täter benutzt, ersetzt der Versicherer die dadurch entstandenen Mehrkosten bis zu 2.500 EUR.
- (2) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer auf dessen Verlangen einen Einzelgesprächsnachweis des Telekommunikationsunternehmens für den Tatzeitraum einzureichen.
- (3) Obliegenheiten nach Ziff. 8.3 AVB gelten entsprechend.

5.7 Aufräumungs- und Abbruchkosten

Aufräumungs- und Abbruchkosten sind Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehen gebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten.

5.8 Bewegungs- und Schutzkosten

- (1) Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.
- (2) Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.
- (3) Mitversichert sind auch Kosten für die Beseitigung von Hindernissen sowie die Beseitigung und das Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern, z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen), sowie zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z.B. Kran- oder Gerüstkosten)

5.9 Regiekosten

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden im Rahmen der Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser-, Sturm- und erweiterte Elementarschadenversicherung die Höhe von 10.000 EUR, so ersetzt der Versicherer die Fremdkosten für die notwendige und nachweislich fachkundige Koordination der Wiederherstellungsmaßnahmen nach einem Schaden bis zu einem Betrag von 10.000 EUR.

5.10 Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen

Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen sind Aufwendungen, die innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Geschäftsunterlagen, serienmäßig hergestellten Programmen, individuellen Daten und individuellen Programmen anfallen.

5.11 Feuerlöschkosten

- (1) Feuerlöschkosten sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, einschließlich der Kosten für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichteter Institutionen, soweit diese nicht nach den Bestimmungen über die Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens zu ersetzen sind.
- (2) Nicht versichert sind jedoch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.
- (3) Freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hatte. Der Versicherer entschädigt auf erstes Risiko (ohne Anrechnung einer Unterversicherung) bis 2.500 EUR.

5.12 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen

- (1) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.
- (2) Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
- (3) War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
- (4) Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.
- (5) Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden gemäß Ziff. 5.13 ersetzt.
- (6) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.
- (7) Sofern eine Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position besteht, für welche die Mehrkosten versichert sind, werden diese Mehrkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position zum Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Position ersetzt.

5.13 Mehrkosten durch Preissteigerungen

- (1) Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
- (2) Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
- (3) Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert.
- (4) Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.
- (5) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt.
- (6) Sofern eine Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position besteht, für welche die Mehrkosten versichert sind, werden diese Mehrkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position zum Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Position ersetzt.

5.14 **Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen**

Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen sind Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen, die infolge eines Versicherungsfalles nach Ziff. 4 durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.

5.15 **Sachverständigenkosten**

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag von 25.000 EUR, so ersetzt der Versicherer von den durch den Versicherungsnehmer nach Ziff. 11 Teil A zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens den vereinbarten Anteil. Der Versicherungsnehmer hat dabei den Auftrag und die Auftragsdurchführung in Abstimmung mit dem Versicherer zu erteilen unter Beachtung der Schadenminderungsobliegenheit.

5.16 **Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden**

- (1) Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden sind die Kosten des Aufgebotsverfahrens und der Wiederherstellung von Wertpapieren und sonstigen Urkunden einschließlich anderer Auslagen für die Wiedererlangung, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.
- (2) Versichert ist auch der Zinsverlust, der dem Versicherungsnehmer durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren entstanden ist.

5.17 **Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich für die Gefahr Feuer**

- (1) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich gelten nicht aus Aufräumungs- und Abbruchkosten. Dies sind die Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall infolge der Gefahr Feuer nach Ziff. 4.2 aufwenden muss, um
 - a) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Erdreich von eigenen, gemieteten oder gepachteten Grundstücken, auf denen Versicherungsorte liegen, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - b) den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
 - c) insoweit den Zustand des Grundstückes, auf dem der Versicherungsort liegt, vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
- (2) Die Aufwendungen gemäß (1) werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
 - a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;
 - b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;
 - c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen unverzüglich zu melden. Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus Ziff. 5 Teil A.

- (3) Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
- (4) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
- (5) Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
- (6) Für Aufwendungen gemäß (1) durch Versicherungsfälle, die innerhalb eines Versicherungsjahres eintreten, ist die Entschädigungsgrenze die Versicherungssumme als Jahreshöchstensentschädigung.

5.18 Schlossänderungskosten für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub

Schlossänderungskosten sind Aufwendungen für Schlossänderungen an den Türen der als Versicherungsort vereinbarten Räume, wenn Schlüssel zu diesen Türen durch einen Versicherungsfall nach Ziff. 4.3 oder durch einen außerhalb des Versicherungsortes begangenen Einbruchdiebstahl oder Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks oder Raub auf Transportwegen abhandengekommen sind; dies gilt nicht bei Türen von Tresorräumen.

5.19 Erweiterte Schlossänderungskosten für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub

Erweiterte Schlossänderungskosten sind Aufwendungen nach Verlust eines Schlüssels infolge eines Einbruchdiebstahls, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub für

- a) Änderung der Schlösser,
- b) Anfertigung neuer Schlüssel,
- c) unvermeidbares gewaltsames Öffnen,
- d) Wiederherstellung

von Tresorräumen oder Behältnissen, die sich innerhalb der als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden.

5.20 Beseitigung von Gebäudeschäden für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub

- (1) Beseitigungskosten für Gebäudeschäden sind Aufwendungen für Schäden an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern von den als Versicherungsort vereinbarten Räume durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch oder Raub oder dem Versuch einer solchen Tat.
- (2) Hierzu zählen auch Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an Schaukästen und Vitrinen (ausgenommen Verglasungen) außerhalb des Versicherungsortes, aber innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt und in dessen

unmittelbarer Umgebung, sowie von an der Außenseite des Gebäudes angebrachte Teile von Gefahrmeldeanlagen.

5.21 **Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub**

Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen sind Aufwendungen zum Schutz versicherter Sachen sowie für die notwendige Bewachung zur Vermeidung von Folgeereignissen, die durch einen Versicherungsfall oder den Versuch einer Tat nach Ziff. 4.2. entstehen. Die Übernahme von Bewachungskosten ist auf die Dauer von 72 Stunden nach Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt.

6 **Versicherungswert und Versicherungssummen**

6.1 **Betriebseinrichtung**

Der Versicherungswert der Betriebseinrichtung (siehe Ziff. 1.1) ist

- (1) der Neuwert. Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wieder zu beschaffen oder sie neu herzustellen, maßgebend ist der niedrigere Betrag.
 - a) Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahekommen.
 - b) Eine Entschädigung des Neuwertes erfolgt auch bei einem Zeitwert der weniger als 50 Prozent des Neuwertes beträgt, wenn die beschädigte oder zerstörte Betriebseinrichtung bis zum Schaden ordnungsgemäß instandgehalten wurde und sich im Gebrauch befand.
- (2) der Zeitwert, falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist oder falls der Zeitwert im Fall der Versicherung zum Neuwert weniger als 50 Prozent des Neuwertes beträgt (Zeitwertvorbehalt) und Ziff. 6.1 (1) b) nicht zutrifft.
- (3) Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Ziff. 6.1 (2) zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.
- (4) Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten;
- (5) Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Betriebseinrichtung durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand;
- (6) der gemeine Wert soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist; gemeiner Wert ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.

- (7) Soweit Versicherungsschutz für außen an das Gebäude angebrachte Sachen oder für Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, außerhalb von Gebäuden vereinbart ist, erfolgt die Berechnung des Versicherungswerts nach Ziff. 6.1 (1) bis (3).

6.2 Waren und Vorräte

- (1) Der Versicherungswert von Waren und Vorräten ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.
- (2) Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Waren und Vorräte sind nicht zu berücksichtigen. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.
- (3) Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertig gestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse.

6.3 Wertpapiere

Der Versicherungswert von Wertpapieren ist

- a) bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland;
- b) bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens;
- c) bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.

6.4 Daten und Programme

- (1) Der Versicherungswert von für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendigen Daten und Programmen und von serienmäßig hergestellten Standardprogrammen entspricht dem Versicherungswert der Position Betriebseinrichtung.
- (2) Der Versicherungswert von auf einem versicherten und zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeicherten Daten und Programmen entspricht dem Versicherungswert der Position Waren und Vorräte.

6.5 Sonstige Sachen

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherungswert

- a) von Mustern, Anschauungsmodellen, Prototypen und Ausstellungsstücken,
- b) von ohne Kaufoption geleasteten Sachen oder geleasteten Sachen, bei denen die Kaufoption bei Schadeneintritt abgelaufen war sowie
- c) für alle sonstigen in Ziff. 6.1 bis 6.4 nicht genannten beweglichen Sachen

entweder der Zeitwert gemäß Ziff. 6.1 (2) oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß Ziff. 6.1 (3).

Auf den Teil der Entschädigung für diese Sachen, der den gemeinen Wert übersteigt, erwirbt der Versicherungsnehmer einen Anspruch nur, soweit eine Wiederherstellung / Wiederbeschaffung erfolgt und diese notwendig ist.

7 Summenanpassungen

7.1 Summenänderung nach Index

- (1) Soweit Summenanpassung vereinbart ist, erhöhen oder vermindern sich zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres die Versicherungssummen für versicherte Sachen zur Anpassung an Wertänderungen der versicherten Sachen um entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davor liegenden Kalenderjahr verändert hat.
- (2) Der Prozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September festgestellte und veröffentlichte Index.

7.2 Information zu Änderungen

Die gemäß Ziff. 7.1 berechneten Versicherungssummen werden auf volle 1.000 EUR aufgerundet. Die neuen Versicherungssummen und die geänderte Prämie werden dem Versicherungsnehmer jeweils bekannt gegeben.

7.3 Schwellenwert

Die Versicherungssummen bleiben unverändert, wenn der nach Nr. 1 Satz 1 maßgebende Prozentsatz unter 3 Prozent liegt. Jedoch ist dann für die nächste Veränderung ein Vergleich zwischen dem vergangenen Kalenderjahr und demjenigen Kalenderjahr maßgebend, das zuletzt für eine Summenänderung berücksichtigt wurde.

7.4 Tarifprämien

Die aus den Versicherungssummen gemäß Ziff. 7.2 sich ergebenden erhöhten Prämien dürfen die im Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifprämien nicht übersteigen. Diese Grenze gilt jedoch nur, wenn sich die neuen Tarifprämien auf eine unveränderte Gruppe versicherbarer Risiken beziehen.

7.5 Vorsorgeversicherung

Wenn eine Anpassung der Versicherungssummen vereinbart ist, erhöhen sich vom Zeitpunkt dieser Vereinbarung an die jeweiligen Versicherungssummen um einen Vorsorgebetrag von 10 Prozent, mindestens aber um 5.000 EUR je Versicherungsfall.

7.6 Unterversicherung

Die Bestimmungen über Unterversicherung (siehe Ziff. 8.6) bleiben unberührt.

7.7 Überversicherung

Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung wird durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt.

7.8 **Widerspruchsrecht**

Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die geänderte Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer durch Erklärung in Textform die ihm mitgeteilte Veränderung rückwirkend aufheben. Will der Versicherungsnehmer zugleich die Erklärung gemäß Ziff. 7.9 abgeben, so muss dies deutlich zum Ausdruck kommen.

7.9 **Aufhebungsrecht**

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform verlangen, dass die Bestimmungen über die Summenanpassung künftig nicht mehr anzuwenden sind.

8 **Entschädigungsberechnung**

8.1 **Berechnungsverfahren**

(1) Der Versicherer ersetzt

- a) bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalles abhanden gekommenen Sachen den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;
- b) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall entstandenen und durch die Reparatur nicht ausgleichenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird.

(2) Restwerte werden angerechnet.

(3) Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen bleiben für die Restwerteanrechnung als auch für den erhöhten Schadenaufwand durch Mehrkosten unberücksichtigt.

(4) Für Kosten leistet der Versicherer Entschädigung im Rahmen der festgelegten Entschädigungsgrenzen.

8.2 **Neuwertschaden**

Der Versicherungsnehmer erwirbt für den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil), einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um

- a) Gebäude in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen. Ist die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt wird;
- b) bewegliche Sachen, die zerstört wurden oder abhandengekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen. Nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Maschinen können Maschinen beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist.

- c) bewegliche Sachen, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.

8.3 Schaden auf erstes Risiko

Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.

8.4 Zeitwertschaden

Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen gemäß den Bestimmungen über den Versicherungswert festgestellt. Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht würde.

8.5 Versicherungswert von Vorräten

- (1) Der Versicherungswert von Vorräten ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.
- (2) Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertig gestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse.
- (3) Steuer und Zoll werden für den Versicherungswert nur bei Vorräten berücksichtigt, die vor Eintritt des Versicherungsfalles versteuert oder verzollt waren oder für die wegen des Versicherungsfalles Steuer oder Zoll zu entrichten ist.
- (4) Versicherungswert der vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst hergestellten lieferungsfertigen Erzeugnisse, die verkauft, dem Käufer aber noch nicht übergeben sind, ist der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Dies gilt nicht soweit der Käufer die Abnahme verweigern kann.

Wenn der Versicherungsnehmer den Käufer trotz des Versicherungsfalles in Erfüllung des Kaufvertrages zum vereinbarten Preis beliefert, so werden für den Versicherungswert die dem Versicherungsnehmer entstehenden Kosten der Neuherstellung oder bei Ankauf auf dem Markt der Marktpreis zugrunde gelegt, beide berechnet auf den Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles, jedoch mindestens der Verkaufspreis gem. Absatz 1.

Ist nur ein Teil der Erzeugnisse einer bestimmten Gattung verkauft und war dieser Teil bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht ausgesondert, so wird der Versicherungswert nur für diesen Teil der Gesamtmenge nach Absatz 1 und 2 ermittelt. Schäden an einem Teil der Gesamtmenge werden anteilig dem verkauften und dem nicht verkauften Teil der Gesamtmenge zugerechnet.

- (5) Versicherungswert der vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst hergestellten, lieferungsfertigen, aber noch nicht verkauften Erzeugnisse ist der erzielbare Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Dies gilt jedoch nur, soweit die Erzeugnisse ihrer Art nach bereits eingeführt und voll marktüblich sind.

Überpreise, die nur aufgrund besonderer Verbundenheit von Unternehmen erzielbar sind, bleiben unberücksichtigt.

8.6 Unterversicherung

- (1) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung.
- (2) Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:
- (3) Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.
- (4) Ist die Entschädigung für einen Teil der in einer Position versicherten Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes der davon betroffenen Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Ergibt sich aus dem so ermittelten Versicherungswert eine Unterversicherung, so wird die Entschädigung entsprechend gekürzt.
- (5) Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Position gesondert festzustellen.
- (6) Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen (siehe Ziff. 6 Teil A Entschädigungsgrenzen) sind im Anschluss von (1) und (2) anzuwenden.
- (7) Die Regelungen zur Unterversicherung sind nicht anzuwenden, wenn der Schaden 10 Prozent der Versicherungssumme nicht übersteigt. Der Unterversicherungsverzicht gilt nicht für Vorräte und für die Außenversicherung.

9 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

9.1 Fälligkeit der Entschädigung

- (1) Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.
- (2) Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- (3) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.
- (4) Der über den gemeinen Wert hinausgehende Teil der Entschädigung für Anschauungsmodelle, Prototypen, Ausstellungsstücke sowie typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

9.2 Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach Ziff. 9.1 (2) oder (3) geleisteten Entschädigung einschließlich etwaiger nach Ziff. 9.3 b) gezahlter Zinsen verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

9.3 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) die Entschädigung ist, soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird, seit Anzeige des Schadens zu verzinsen;
- b) der über den Zeitwertschaden oder den gemeinen Wert hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat;
- c) der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr;
- d) die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

9.4 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Ziff. 9.3 a) und b) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

9.5 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;
- c) eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

10 Ereignisdefinition

- (1) Unter einem Versicherungsfall sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache innerhalb von 72 Stunden anfallen.
- (2) Dies gilt nicht für die Gefahren Feuer und Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub.